

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 26.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliches Familienblatt**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Saebberger in Westerbург.

Nr. 57.

Freitag, den 9. Juni 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Da der Weizenbestand des Kreises aufgebraucht ist, konnten in den letzten Tagen eingegangenen Bestellungen auf Weizenmehl nicht mehr ausgeführt werden. Auf Antrag habe ich jetzt von der Reichsgetreidestelle im Umtausch gegen Roggen einen größeren Bestand an Weizenmehl erhalten. Dieser lagert in der Elbmühle bei Wittenberg, welche nunmehr alle rückständigen Bestellungen auf Weizenmehl ausführen wird. Da die erhaltene Lieferung in Säcken zu je 50 Zentnern erfolgt ist, müssen die vorseitigen Bestellungen zu je 50 Zentnern abgerundet werden, was Sie bei der Abrechnung mit der Reichsgetreidestelle berücksichtigen wollen.

Wegen der Säcke mache ich besonders auf folgendes aufmerksam: Für das von der Elbmühle gemahlene und gelieferte Mehl erhalten zu netto 1 1/2 Zentner erhalten die Bäcker und Händler die Säcke unberechnet leihweise, sind aber zu baldmöglichster Rückgabe verpflichtet. Andernfalls wird ihnen von der Elbmühle ein entsprechender Gelddbetrag angefordert.

Von dem Weizenmehl in Zweizehntnersäcken müssen nach den Verkaufsbedingungen der Reichsgetreidestelle die leeren Säcke innerhalb drei Wochen frachtfrei an die Elbmühle zurückgesandt werden. Bei Verletzung einer Vertragsstrafe von 50 Pfg. für jeden fehlenden Sack. Da das Gewicht dieser Säcke in dem Bruttogewicht von 50 Zentnern enthalten ist, werden für jeden zurückgelieferten Sack 10 Mark vergütet.

Ich ersuche stets auf rascheste Rücklieferung aller Säcke hinzuwirken und den Interessenten ausdrücklich mitzuteilen, daß zerissene oder beschädigte Säcke nicht zurückgenommen werden und mit dem vollen Wert zu ersetzen sind.

Westerburg, den 7. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbург.

Betrifft: Umsatzsteuer.

Die Herren Bürgermeister von Gaden, Dahlen, Elsoff, Guckow, Hattlingen, Halbs, Hülbingen, Hundslagen, Irmitraut, Meudt, Mithofen, Oberrobbach, Pütschbach, Sainscheid, Salz, Stahlhofen, Thierhofen, Weidenhahn, Werth, Winnen und Zehnhausen v. N. sind nach mit der Erledigung der Verfügung vom 23. März 1916 (Kreisblatt Nr. 29, betr. Berichterstattung ob alle Erwerbungen von Grundstücken und dergleichen Rechten gemäß der Umsatzsteuerordnung vom 3. Januar 1907 (Kreisblatt Nr. 20 1907) zur Anmeldung gelangt sind im Rückstande. Der Bericht ist nunmehr binnen 14 Tagen hierher einzureichen.

Westerburg, den 6. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerbург.

Bis zum 20. Juni 1916 sind mir die Zu- und Abgangskonten für das 1. Vierteljahr 1916 nebst den bei mehr als einer angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bezw. der Zusammenstellungen weise ich auf meine Verfügungen vom 8. April 1914, E. 431, vom 29. Juli 1915, E. 397.

Westerburg, den 7. Juni 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den ersten Tagen werden Ihnen einige Flugblätter betr. Vergrößerung der Schweinehaltung durch Grünfütterung und Weidgang zugehen. Ich ersuche die Flugblätter an tüchtige Landwirte, die für die Frage der Schweinehaltung Verständnis haben und vorbildlich wirken können, abzugeben und in der Gemeinde im Sinne des Flugblattes zu wirken.

Westerburg, den 8. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbург.
K. 4770.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach einer Mitteilung des stellvert. Generalkommandos 18. Armee-Korps sind die zum Besuche der in Lagern, Lazaretten, Arbeitsstellen sowie Strafanstalten untergebrachten Kriegsgefangenen zugelassenen Vertreter der neutralen Schutzmächte nicht verpflichtet, sich den sonst allgemein geltenden Bestimmungen bezgl. polizeilicher Anmeldepflicht zu unterwerfen. Im Zweifelsfalle ist meine Entscheidung einzuholen.

Westerburg, den 31. Mai 1916.

L. 4756.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßkoff. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßkoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßkoff bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtstirrupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler. J. A.: Freiherr von Stein.

In letzter Zeit kommen immer häufiger Fälle vor, in denen Vergütungsanerkennnisse über Kriegseinkünfte nicht einzuweisen sind, weil die Heeresverwaltung die Beträge bereits unmittelbar gezahlt hat. Es entsteht insoweit einmal durch die erforderliche Richtigstellung der erteilten Zahlungsanweisungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit. Vor allem aber ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Doppelzahlungen vorkommen können. Zur Fernhaltung von Schädigungen der Reichskasse habe ich den Königlich Preussischen Herrn Kriegsminister ersucht, die zuständigen militärischen Dienststellen anzuweisen, sich vor nachträglicher Zahlungseinstellung stets darüber zu vergewissern, daß über die betreffenden Leistungen nicht bereits anderweit Beweinigungen und Anerkennnisse erteilt sind. Andererseits wird den Gemeindevorständen besonders zur Pflicht zu machen sein, sich der Annahme von Vergütungen für Leistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkennnisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Berlin, den 9. Mai 1916.

Der Reichskanzler. J. A. gez.: Grawald.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang.
Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Preisbestimmungen der Arzneitaxe nicht berührt.

§ 6. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) finden entsprechende Anwendung, ebenso die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758).

§ 7. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) außer Kraft, insoweit sie sich auf Schwerbenzin (Terpentinölerfah) beziehen; desgleichen treten die auf Grund des § 7 der genannten Verordnung seitens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für den Verkauf von Terpentinölerfah erteilten Ausnahmebewilligungen außer Kraft.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 4. d. Mts. — Nr. 1. 10. D. 757 — bestimme ich gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 13. v. Mts. (R.-G.-Bl. S. 275) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 25. v. Mts. (Reg.-Bl. vom 6. d. Mts. Nr. 19 S. 124), daß die Besitzer von Forsten, (Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten) bis auf weiteres auf Wegen, Schneisen, in Stangenhölzern und in solchen Altbeständen, welche nicht in der Verjüngung stehen, und auf Blößen:

- 1) die Verbrennung von Streumaterial jeder Art, von Haideaufwuchs zu Futterzwecken, von Gras und sonstigen Futterkräutern,
 - 2) die Weide von Schweinen und Rindvieh, an geeigneten Orten die Anlage von Hürden und Unterflursträumen für das Vieh unter der Bedingung, daß der hierbei angerichtete Schaden voll ersetzt wird,
- und in Fichtenloßschlägen dieses Sommers die Verbrennung von Futterreisig zu gestatten haben.

Die Entschädigung für diese Nutzungen ist für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen durch die Herren Landräte, in den Städten Stadtkreisen durch die Magistrate nach Anhörung der königlichen Oberförster, in den Staatswaldungen durch die königlichen Forstförster nach den hierfür bereits ergangenen oder noch ergehenden Verfügungen der königlichen Forstverwaltung festzusetzen.

Anträge für Bewilligung dieser Nutzungen sind, soweit Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in Betracht kommen, bei den Herren Landräten, in den Städten Stadtkreisen bei dem Magistrat, für Staatswaldungen bei den königlichen Oberförstern zu stellen, welche das weitere zu veranlassen haben.

Darüber ob und in welcher Weise Wege (abgesehen von Waldungen), soweit sie nicht schon landwirtschaftlich genutzt werden, sowie sogenannte „Friesche“ nutzbar zu machen sind, entscheiden die Herren Landräte, in den Stadtkreisen die Magistrate.

Bei Ausübung der Nutzungen sind die feld- und forstpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. (§§ 12, 14, 15, 16, 24, 28², 36¹ und 3^{—5}, 37¹, 40—42, 44 Feld und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 und die dazu im Bezirk ergangenen Polizeiverordnungen).

Für die Nutzungen genannter Art in Gemeindewaldungen, an Wegen und Frieschen kommen die in § 1 der Bundesratsverordnung erwähnten Bezugsberechtigten, für die Nutzung in Staats- und Privatwaldungen nur Landwirte und Kommunalverbände, soweit sie nicht über eigenen Wald verfügen, in Betracht.

Darüber, ob und in welcher Weise Gras und sonstige Futterpflanzen aus Forstkulturen abgegeben werden können, können allgemeine Anordnungen nicht getroffen werden. Anträge in dieser Richtung sind bezüglich der Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen bei den zuständigen königlichen Oberförstern, (die allein die Zulässigkeit beurteilen können) bezüglich der Privatwaldungen bei den Waldbesitzern zu stellen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Gitzich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Ich ersuche die Ortsbewohner von den Bestimmungen auf ordentliche Weise Kenntnis zu geben.

Westerburg, den 7. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses des Kreises Westerburg.

4437.

Anordnung.

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem anderen kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie

Maßregeln gegen die Knochenbrüchigkeit der Haustiere.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Nach ausnahmsweise trockenen Sommern treten regelmäßig die Zeichen mangelhafter Ernährung unter den Viehbeständen auf, die in der Hauptsache auf den ungenügenden Gehalt der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Futtermittel, namentlich des Rauhfutters, an ausnahmsfähigen Aschebestandteilen beruhen. Am augenfälligsten sind diese Anzeichen bezüglich der Entwicklung der Knochen wachsender Tiere, aber auch bei volljährigen, namentlich bei tragenden Tieren und bei Milchvieh, können infolge mangelhaften Stoffwechsels die Schäden auftreten. In beiden Fällen fehlt den Knochen die erforderliche Widerstandsfähigkeit, so daß Knochenbrüche und die sonstigen Erscheinungen der mangelhaften Bildung der Knochensubstanz auftreten. Inbessenen können sich die Mängel auch auf die fehlerhafte Bildung der übrigen Gewebarten erstrecken, nur fallen sie hier weniger in die Augen.

Die Erscheinungen zeigen sich der Regel nach erst bei der Winterfütterung, einmal wohl deshalb, weil beim Grünfütter die Verdaulichkeit auch der Aschebestandteile eine bessere ist als beim Trockenfütter, sodann aber auch aus dem Grunde, weil die mangelnde Stoffzufuhr, namentlich beim erwachsenen Vieh erst einige Zeit angebauert haben muß, ehe die Folgen hervortreten. So war es in dem trockenen Jahr 1893, in frischer Erinnerung sind diese Vorgänge aber aus dem ebenfalls sehr trockenen Jahr 1911.

Das Jahr 1915 hat beide Jahre an Ungunst der Witterung und namentlich bezüglich der ungenügenden Niederschläge im Vorwinter im ganzen Norden und Osten des Reiches noch übertroffen. Es ist daher nicht überraschend, wenn auch jetzt wieder Knochenbrüchigkeit auftritt, zumal wenn man berücksichtigt, daß in normalen Zeiten der beim Rauhfutter bestehende Mangel an mineralischen Nahrungstoffen durch entsprechende Beigabe von Kraftfutter ersetzt werden konnte, was in dem laufenden Jahr aus bekannten Gründen nicht möglich ist. Dazu kommt, daß es z. B. dem verfügbaren Futter auch an dem nötigen Eiweiß fehlt. Das letztere spielt aber bei der Verdauung eine bedeutsame Rolle. Fehlt es an Eiweiß, so ist auch die Aufnahme der in dem Futter enthaltenen Aschebestandteile eine mangelhafte.

Es fragt sich, welche Mittel zur Verfügung stehen, um dem Uebelstand abzuwehren. Das nächstliegende Mittel, die Verarbeitung reichlicher Mengen von Futtermitteln, die sowohl Eiweiß als Aschebestandteile in einer für den Tierkörper aufnahmefähigen Form und in reichlicher Menge enthalten, z. B. Hülsenfrüchte, Hafer, Kleeheu, Oelfuchsenamen, Bohnen- und Erbsenstroh verfertigt, da diese Futtermittel nicht zu beschaffen sind. Es bleibt also nur übrig, die fehlenden Aschebestandteile in geeigneter Form dem Futter unmittelbar zuzumischen.

In erster Linie handelt es sich dabei um die Beigabe von phosphorsaurem Kalk für die Knochenbildung, in zweiter Linie aber auch darum, den Tieren eine angemessene Menge von Kochsalz (Vieh Salz) zu verabreichen. Das letztere trägt bekanntlich wesentlich dazu bei, die Verdaulichkeit des Futters zu erhöhen. Wenn schon unter normalen Fütterungsverhältnissen die Verabreichung von Salz und gegebenenfalls auch von phosphorsaurem Kalk von Vorteil ist, so sollte diesem Gesichtspunkt in Zeiten, in denen die Futterrationen nach mancher Richtung hin zu wünschen übrig lassen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Natürlich ist dabei die Art und Zusammensetzung des verabreichten Futters zu berücksichtigen. Schon in früheren Veröffentlichungen (vgl. das Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker, vom 13. Januar 1915 — I. A. Nr. 123—) ist darauf hingewiesen worden, daß bei reichlicher Verabreichung der Rübsenstände der Zuckerrückstände eine entsprechende Beifütterung von phosphorsaurem Kalk besonders zu empfehlen ist; dagegen ist in diesem Fall, namentlich bei reichlicher Fütterung der an sich salzreichen Melasse mit den Viehsalzgaben sparsamer zu verfahren. Es lassen sich daher für alle Verhältnisse passende Regeln nicht aufstellen, die nachfolgend gegebenen Zahlen sind demgemäß nicht als allgemein gültige Rezepte, sondern nur als Anhaltspunkte aufzufassen, um an ihrer Hand die zu verabreichenden Gaben den besonderen Fütterungsverhältnissen entsprechend zu bemessen.

Angemessene Gaben sind 50 g kohlensaurer Kalk (Schlämme) und gleichzeitig 50 g „präzipitierter“ („präparierter“) phosphorsaurer Kalk auf den Tag und Kopf (bei einem Lebendgewicht von etwa 10 Btr.). Diese Zahlen können als Anhalt für alle Viehgattungen gelten. An Kochsalz gibt man bei Rindvieh und Schafen 20—50 g

für 10 Zentr. Lebendgewicht. Bei Pferden genügt eine Gabe von 15—20 g auf den Kopf.

Unter allen Umständen verdient also die Beigabe von mineralischen Nährstoffen zum Futter unter dem gegenwärtigen Verhältnissen ganz besondere Beachtung.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Das Kriegsernährungsamt.

Die Lebensmittelversorgung des deutschen Volkes ist durch die jetzt erfolgte Schaffung des Kriegsernährungsamts auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. An der Spitze dieses Amtes steht ein Präsident, der mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet ist, auf Grund deren er über alle Nahrungsmittel für Mensch und Vieh frei verfügt.

Ein Kopf entscheidet also künftighin allein, eine einzige Hand wird gleichmäßig sorgen für Stadt und Land, Süd und Nord, Ost und West. Bisher regierten die Vielheit und die Verschiedenheit. Jeder Bundesstaat, jede Provinz, jeder Kreis, jede Stadt arbeitete für sich, ohne Rücksicht auf die andern. Manche Bezirke schlossen sich durch Ausfuhrverbote von den andern ganz ab; dadurch hatte man hier reichlich, dort herrschte Mangel. Hinzu kam, daß eine Aufsicht über die vorhandenen Bestände an Nahrungsmitteln außerordentlich erschwert wurde. Der Zwischenhandel schob die Vorräte hin und her und drückte damit die Preise allmählich in die Höhe. Als dann mit der Festsetzung der Höchstpreise der Verteuerung ein Riegel vorgeschoben werden sollte, da verschwanden die Vorräte vom Markt. Damit wurde eine regelmäßige Verteilung der Nahrungsmittel unmöglich gemacht. Der einzelne konnte nichts erhalten, obwohl ein Vorrat irgendwo vorhanden war.

Hier mußte der Hebel angefaßt werden. Und das ist jetzt geschehen. Man hat die gleichmäßigen Hindernisse, die einem einheitlichen und wirksamen Durchgreifen im Wege standen, beseitigt. Der Präsident des neuen Amtes verfügt über alle Vorräte und Rohstoffe, verwaltet sie, regelt ihren Verkehr und Verbrauch und setzt die Preise fest. Die Preisregelung bedingt eine Überwachung der Produktion, damit vor allem die Erzeugung keinen Rückschlag erfährt. Der Fortschritt besteht also darin, daß nunmehr die Einheitlichkeit und weiterhin die rasche Durchführung aller Maßnahmen gesichert sind.

Man wird fragen: warum ist das nicht schon längst geschehen? Darauf ist zu sagen, daß niemand die Entwicklung der Dinge, in die wir durch die lange Dauer des Krieges hineingeraten sind, von vornherein bis zum letzten Ende absehen konnte. Die Schwierigkeiten traten auch nicht zusammen auf einmal auf, sondern eine kam nach der andern, und auch die einzelnen Mißstände wuchsen erst aus kleinen Anfängen empor. So suchte man mit den gleichmäßig vorhandenen Mitteln auszukommen und zögerte mit der Ergreifung besonderer Maßnahmen. Behördliche Bevormundung wird im deutschen Volke im allgemeinen nicht besonders willkommen geheißen. Jetzt muß jeder einsehen, daß Zwangsmaßnahmen von in Handel und Wandel recht tief einschneidender Art unumgänglich wurden. Im Bewußtsein der vaterländischen Notwendigkeit werden sie leichter und freundlicher getragen werden.

Freilich sind nun für den einzelnen keine größeren Portionen zu erwarten. Wir wissen, daß wir mit einzelnen Nahrungsmitteln, wie Fleisch und Fett, äußerst sparsam umgehen müssen. Aber jeder soll nun den ihm zugemessenen Anteil auch erhalten. Eines jedoch ist Voraussetzung: in Disziplin und Vertrauen muß jetzt auch die Armee hinter der Front dem Führer folgen. Dann sind wir sicher: um der Ernährung unsers Volkes willen brauchen wir auch nicht einen Tag eher Frieden zu schließen, das Schwert allein wird darüber entscheiden.

Die Morgensuppe.

Man muß verstehen, aus jeder Not eine Tugend zu machen. Das ist die beste Lebensregel — für den Einzelnen wie für ganze Völker. Als die Engländer nach ungeheuren Verlusten unverrichteter Sache von den Dardanellen abzogen, nannten sie den größten aller Mißerfolge eine „wunderbar durchgeführte Unternehmung“. Auf einem andern Blatte steht die Tatsache, daß wir Deutschen durch die teilweise Verhinderung der Zufuhr aus dem Auslande zu zahlreichen Erfindungen und Verbesserungen von dauerndem Werte veranlaßt worden sind.

Jetzt handelt es sich um die Wiedereinführung einer früheren allgemeinen Gepflogenheit in ihr Recht. Kaffee und Tee sind heute knapp in Deutschland. Das ist der richtige Zeitpunkt, um sich der guten alten Morgensuppe zu erinnern, die bei unseren Vorfahren nie fehlen durfte. Im wesentlichen aus Weizen- oder Roggenmehl hergestellt, bot sie dem Körper die Sättigung und Kräftigung, nach der er früh verlangt, und der Wohlgeschmack ließ nichts zu wünschen übrig. Jetzt wird von den ersten Sachverständigen dringend empfohlen, der Morgensuppe wieder ihren alten Ehrenplatz im deutschen Hause einzuräumen.

Die Roggen- oder Weizensuppe ist schwachsaft, herzhast und nahrhaft. Die wichtigsten Nährwerte des Getreides sind in ihr enthalten, und wie wir aus dem unentbehrlichen Brot niemals „überessen“ können, so wissen diejenigen, die in einzelnen Gegenden

Deutschlands von alter Zeit her an ihrem Morgensuppelein bis zum heutigen Tage festgehalten haben, wie sehr es ihnen alle Tage neuem mündet. Es ist vielfach üblich, ein Stück Brot dazu zu essen oder auch in die Suppe zu schneiden, damit dem Magen auch etwas feste Nahrung geboten wird. Um den Geschmack zu verbessern, tun besondere Feinschmecker etwas Schnittlauch, Petersilie oder Kerbel feingehackten hinein.

In der allernächsten Zeit werden von Reichswegen besondere Maßnahmen getroffen werden, um den größten in Frage kommenden Betrieben Deutschlands die Herstellung eines billigen und guten Morgensuppenstoffes mit etwas Fettzusatz zu ermöglichen. Man darf sicherlich erwarten, daß die weitesten Kreise unseres Volkes von dieser Gelegenheit eifrig Gebrauch machen werden. „Wer lang suppt, lebt lang!“ sagt ein sehr altes Sprichwort. Und wer gleich am Morgen dem Körper einwandfreie Nährwerte in bekömmlicher und wohlgeschmecktester Form zuführt, schafft eine gute Grundlage für den ganzen Tag.

Häufelpflüge, Jauchefässer, Ackerwalzen

liefert aus Vorrat

C. von Saint George,
Hachenburg.

Altblei, (Rohrblei, Dachblei, Fensterblei etc.) sowie gebrauchte Flaschenkapseln

kauft zu Höchstpreisen

Staniolfabrik Eppstein i. T.

Gesang- u. Gebetbücher

in rosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerbург

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Futter für Pferde,

Kühe, Schweine u.

Hühner

sowie in

künstl. Dünger

wieder etwas am Lager.

Prima große

Fetthäringe

sind zu haben bei

Kaufmann Hans Bauer

Westerburg, Neustr. 46.

Wegen Papiermangel bitte
Gefäße zum Einfüllen mitzu-
bringen.

Berliner Lose

a 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 7. und 8. Juli.

5012 Gewinne

im Gesamt-Werte von

70000 Mk.

darunter 12 Pferde-Gewinne

im Gesamt-Werte von

40000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach

Feldpost-Schachteln

in allen Größen empfiehlt

P. Kaesberger.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande!

2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Gaser, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Gaser
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande!